

I. Das Wesen der öffentlichen Meinung.

Der Mensch ist ein ζῷον πολιτικόν, ein Gemeinschaftswesen. Auch wo er als Individuum denkend, fühlend, handelnd auftritt, sind alle seine Lebensäußerungen durch die Menschengemeinschaft, in der er wurzelt, bedingt. Auch ein Robinson besitzt eine Reihe wichtiger Merkmale der Gattung Mensch nur dadurch, daß er einer Menschengemeinschaft bereits mit Bewußtsein angehört hatte, ehe er in die Einsamkeit verschlagen wurde. Das Tier wird schon dadurch in seiner Gattung existenzfähig, daß ihm die Eltern das natürliche Leben geben. Ein homo sapiens aber wird zu dem, was wir uns unter einem Menschen vorstellen, erst dadurch, daß ihm die Mitmenschen direkt oder indirekt immer wieder das geistige Leben neu geben. In dem, was der Einzelmensch glaubt, meint, wünscht und tut, schwingt das Glauben, Meinen, Wünschen und Tun der anderen zu ihm in irgendwelchen Beziehungen stehenden Menschen mit.

Die Lebensfunktionen, die von einer Vielheit, von einem größeren menschlichen Gemeinschaftskörper ausgeübt werden, nennen wir öffentliche Funktionen. Dem öffentlichen Leben steht das private Leben gegenüber, den öffentlichen Interessen die privaten Interessen. Der Gegensatz zwischen privat und öffentlich ist nicht unbedingt mit dem von Individuum und Gemeinschaft gleichzusetzen. Es können auch mehrere Menschen gemeinsam eine Daseinsäußerung vornehmen, ohne daß sie sich dadurch zu einem Sozialkörper zusammenschließen, den man als ein öffentliches Gebilde bezeichnen müßte. Öffentliche Interessen sind nur dort vorhanden, wo ein im Verhältnis zum Ganzen bedeutender sozialer Teilkörper durch dieses Interesse mit berührt wird. Der römische Juristengrundsatz „publicum ius est quod ad statum rei romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem“ wird den komplizierten soziologischen Formen öffentlichen Daseins nicht mehr gerecht. Die rein geistigen Beziehungen der Menschen untereinander, sowohl der Individuen wie der Sozial-